OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606173/8/RK/MG

Datum:
Linz, 8. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. August 2023, GZ: VStV/923300497928/2023, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Strafverfahren verbleibt unverändert bei 10 Euro.

III. Im Spruch des Straferkenntnisses wird je an die Wortfolge: *„zuletzt geändert durch BGBl I“* die Wortfolge: *„BGBl I Nr. 128/2022“ gesetzt.*

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. August 2023, GZ: VStV/923300497928/2023, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 04.03.2023, 03:48 Uhr
Ort: C__,
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel zum Fahrbahnrand zum Halten aufgestellt, obwohl sich dies aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nicht ergeben hat.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die erhobene Beschwerde vom 28.8.2023 (per E-Mail eingebracht), in welcher der Bf sinngemäß vorbringt, es sei am bezeichneten Ort unklar, ob senkrecht oder parallel zur Straße geparkt werden müsse. Diese „Einfassung“ und die „weitere Führung des Randsteins“ erlaubten das senkrechte Abstellen eines Fahrzeuges und sei das Zu- und Abfahren an dieser Stelle parallel zum Randstein überhaupt nicht möglich.
Auch verwies der Bf in seiner Beschwerde auf einen langjährigen Verwaltungsgebrauch dergestalt, wonach dieser Platz seit je her zum „senkrecht-parken“ genützt würde, weshalb traditionell drei Fahrzeuge senkrecht zum Straßenrand stünden, was auch sinnvoll sei. Es sei als Willkür zu bezeichnen, dass nunmehr ab 1.1. eine Polizeibeamtin gegenteiliger Ansicht wäre und würde die nicht erfolgte ausreichende Information der Bürger hier Willkür bedeuten. Es sei daher jedenfalls kein Tatvorsatz zu ersehen, weshalb eine Strafreduktion auf 0 Euro wegen fehlendem Vorsatz und geringem bzw. nicht erkennbarem Verschulden gerechtfertigt wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 30.8.2023 legte die belangte Behörde den Gesamtakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevor-entscheidung erlassen zu haben bzw. mit der ausdrücklichen Erklärung, auf eine solche zu verzichten.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einholung weiterer bildlicher Unterlagen mit Schreiben vom 21.5.2024 eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für 17.6.2024 unter Beiziehung der genannten Zeugin anberaumt und an diesem Tage durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt bzw. Beibringung ergänzender fotografischer Aufnahmen und insbesondere Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 17.6.2024.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den oben dargestellten relevanten Sachverhalt wie folgt rechtlich beurteilt:

Die im Beschwerdeverfahren maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten:

„§ 23

(1) Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, daß kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird.
[...]
(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen, der kein Mehrzweckstreifen ist, dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufgestellt werden.“

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu Bestrafen ist.

Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde sowie insbesondere im Zuge seiner Verantwortung anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 17.6.2024 gegen die Bestrafung unter anderem mit dem Argument, er hätte gemäß der einschlägigen Vorschrift doch parallel zum Fahrbahnrand geparkt, womit der Bf ganz offensichtlich auf die

Schirm des § 23 Abs. 2 StVO hinzielt, welche Bestimmung das Halten oder Parken am Rande der Fahrbahn oder parallel zum Fahrbahnrand im Ergebnis vorschreibt.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen, dass es bereits dem Abkommen über den Straßenverkehr in der Stammfassung des BGBl. Nr. 222/1955 (gemäß der Konferenz der Vereinten Nationen über den Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr, welche Bestimmung im Übrigen durch die Republik Österreich ratifiziert und in das Bundesgesetzblatt sohin übernommen wurde) gemäß dortigem Art. 4 entspricht, worin eine elementare Definition der Begriffe *„Straße, Fahrbahn* sowie *Fahrstreifen*" enthalten ist, in welchem Zusammenhang der Oberbegriff *„Straße"* so bestimmt wird, wonach diese einen öffentlichen Weg darstellt, der dem Fahrzeugverkehr dient, wohingegen *„Fahrbahn"* jener Teil der Straße ist, der üblicherweise von Fahrzeugen benützt wird sowie *„Fahrstreifen"* jener Fahrbahnteil, dessen Breite für die Fortbewegung einer Fahrzeugreihe ausreicht.

Diese Differenzierung hat auch Eingang in die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gefunden, wo ausgesprochen wird, dass der Begriff *„Fahrstreifen"* etwa in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen der StVO auszulegen ist, wonach ein *„Fahrstreifen"* gem. § 2 Abs. 1 Z 5 StVO einen Teil der Fahrbahn darstellt, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht.
Dem gegenüberzustellen ist der Begriff der *„Fahrbahn"* gem. § 2 Abs. 1 Z 2 StVO, welcher den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße darstellt. So ergibt eine Betrachtung des Begriffes der Fahrbahn, dass etwa auch Ausweichstellen oder Autobusbuchten zur Fahrbahn gehören (hiezu Fürstl StVO 15. Auflage Erläuterungspunkt 13 zu § 2 StVO).
Wesentlich erscheint im Zusammenhang mit dem Vorbringen des Bf, dass nämlich die Fahrbahn und somit der - Fahrbahnrand als Begrenzung der Fahrbahn - dadurch gebildet werden, dass auf den jeweiligen Verlauf dieser tatsächlichen Fahrbahn (somit auch: *„des Fahrbahnrandes*") an jener Stelle, an der das Fahrzeug abgestellt wird ankommt.
Unter Heranziehung der im Akt einliegenden Lichtbilder betreffend die konkrete Parksituation in Bezug auf den PKW des Bf ist hiezu unmissverständlich festzuhalten, dass er seinen PKW eben nicht parallel zu diesem Fahrbahnrand abgestellt hat, sondern in einem annähernden Winkel von 45 bis ca. 60 Grad hiezu.
Die Argumentation des Bf, er hätte sein Fahrzeug gleichsam ohnehin parallel zum Fahrbahnrand abgestellt, könnte somit nur auf jenen Straßenteil bezogen sein, der als der Rand eines vorbeiführenden Fahrstreifens zu bezeichnen ist , zu welchem der Bf im Übrigens auch nicht völlig parallel, doch annähernd parallel gestanden ist, was im gegenständlichen Zusammenhang jedoch angesichts der obigen Ausführungen für den Bf keinen Gewinn bringt:
Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 8.4.1987, Zl. 86/03/0225, zufolge (welches im gegenständlichen Zusammenhang durchaus als einschlägig erkannt werden kann) ist nämlich auch zu entnehmen, dass sich die Vorschriften

des § 23 Abs. 2 StVO betreffend die Aufstellung eines Fahrzeuges parallel zum Fahrbahnrand, auch durch eine allfällige Ausweitung einer Fahrbahn auch in Richtung einer platzartigen Ausweitung aber nicht dergestalt verändern würden, dass etwa nunmehr vom Gebot des Parallelparkens zum Fahrbahnrand (der in seiner Lage im gegenständlichen Zusammenhang eindeutig jener ist, der den zur Müllsammlung aufgestellten Kübeln am Gehsteig am nächsten ist und diesen auch, baulich deutlich sichtbar, abgrenzt) zu befreien.
Jener Fahrbahnrand, der für den Bf im konkreten Sinne Maßstab seines Parkverhaltens war, war der im Bereich der Müllsammelstelle, zu welchem der Bf aber eindeutig kein paralleles Parken vorgenommen hat.
Auch ist bereits, dem allgemeinen Grundsatz folgend, dass eine Gleichheit im Unrecht nicht besteht, unmissverständlich auszuführen, dass mit allenfalls abweichendem Verwaltungsgebrauch in der Vergangenheit oder auch in der Zukunft von Seiten des Bf nicht erfolgsbringend argumentiert werden kann.
Somit ist unter neuerlicher Bemühung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 5.9.1985, Zl. 85020169) auszuführen, dass es, wenn ein Fahrzeug etwa nicht parallel zum Fahrbahnrand abgestellt ist, unerheblich ist, in welchem genauen Winkel zum Fahrbahnrand sich ein Fahrzeug befindet, solange davon ausgegangen werden kann, dass zumindest eine Fahrzeugkante erheblich weiter vom Fahrbahnrand entfernt ist, als es der Fahrzeugbreite entspricht, was fallbezogen offenkundig wurde. Gemäß den unzweifelhaften Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens sind somit die Deliktserfüllung im Tatsachenbereich und somit die Erfüllung des Tatbestandes offenkundig geworden. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die Behörde in nicht zu beanstandender Weise ihre Bemessung an der für ein Ungehorsamsdelikt zu fordernden mindesten Fahrlässigkeit bei der Erfüllung des gegenständlichen Deliktes vorerst festgemacht hat und konnte der Bf, was wegen des begangenen Ungehorsamsdeliktes auch im Falle zutreffend rechtlich zu fordern war, nicht glaubhaft machen, dass ihn an bei der Verletzung der Verwaltungsvorschrift etwa kein Verschulden getroffen hätte.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zutreffend - hat die belangte Behörde den Unrechtsgehalt der Tat berücksichtigt und eine äußerst geringe Strafe in Bezug auf den Strafrahmen im Ausmaß von nur ca. 5,5% der Höchststrafe bemessen. Ausgehend von keinem relevanten Vermögen des Bf und einem Einkommen von 1.300 Euro, dem ebenfalls aufgrund der diesbezüglichen Nichteinlassung des Bf keine Bedenken begegnen, hat diese auch den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zutreffend gewürdigt, weshalb somit auch der Strafbemessung in dieser Hinsicht zuzustimmen war. Dazu kommt, dass keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen sind; andererseits war die Verfahrensdauer keine solche, die etwa noch zusätzlich strafmildernd zu berücksichtigen gewesen wäre, weshalb daher spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, auch weicht das vorliegende Erkenntnis nicht von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer